

Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 29. Mai 2015 (ausgefertigt)

Aufgrund der §§ 151, 152 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 21.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 29. Mai 2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 29. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird „§ 152“ in „§ 154“ geändert.
2. In § 3 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Getränken“ ein Komma gesetzt und „zur Körperpflege und –reinigung“ ergänzt.
3. In § 8 Absatz 5 Satz 2 werden hinter der Wortpassage „in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV“ die Wörter „oder in abflusslosen Sammelgruben“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 2 wird „DIN 1988“ durch „DIN EN 806“ ersetzt.
5. In § 13 werden die Absätze neu nummeriert beginnend mit Absatz (1). Absatz (2) wird somit Absatz (1), Absatz (3) zu Absatz (2) und Absatz (4) zu Absatz (3).
6. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „jederzeit“ die Worte „bis zum Ausbau bzw. Wechsel“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.11.2023


Norbert Reier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 22.11.2023 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.